

SATZUNG
DER
„DORFGEMEINSCHAFT BECKEDORF e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Beckedorf gegr.1952“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwanewede, Ortsteil Beckedorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 160507 eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde, das traditionelle Brauchtum, sowie die Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege des Heimatkundlichen Archives (Bildmaterial sowie Dokumente)
 - Vergangenheitsrecherche, Dokumentationen, die die geschichtliche Entwicklung des Ortes wiedergeben
 - Kulturelle Veranstaltungen, z.B. das traditionelle Heringessen, Lesungen, Theaterabende zum Erhalt der plattdeutschen Sprache, Durchführung von Kinderfesten und Seniorennachmittagen, Veranstaltungen mit bestehenden Vereinen

- Verschönerungen des Ortskern durch Anpflanzungen, Erhalt und Pflege von Grünanlagen

§ 3

Gemeinnützigkeit und Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand diese genehmigt.

§ 4

Mittel

Zur Erreichung seines Zweckes gemäß § 2 erwirbt der Verein notwendige finanzielle Mittel durch

- (1) Mitgliederbeiträge
- (2) Zuschüsse
- (3) Spenden
- (4) Veranstaltungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder jetzige oder ehemalige Einwohner der Ortschaft Beckedorf werden.

- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Aufnahme durch Aushändigung der Mitgliedskarte bestätigt hat.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, der Vorstand ist vorher zu hören.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn dieses Vereinsmitglied die Belange des Vereins erheblich durch Wort oder Tat schädigt. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt außerdem als beendet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags seit Fälligkeit ein Jahr im Rückstand ist.

§ 7

Beiträge

- (1) Das Beitragsjahr ist Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jugendliche zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss ihrer Ausbildung die Hälfte des Beitrages, sofern sie über kein eigenes Einkommen verfügen.
- (3) höhere Zahlungen ohne anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als Spende.
- (4) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, wenn sie davor mindestens fünf Jahre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organ des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über Anschaffungen von Gegenständen, die die jeweiligen Jahreseinnahmen übersteigen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragt oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird.
- (4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Brief oder Veröffentlichung in der Tageszeitung. Die Absendung oder die Aushändigung nimmt der Vorstand in das Protokoll auf.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung an den Vorstand stellen, die dann zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, dass die Versammlung die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit abändert. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den Vorstand, wobei alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht:
 1. Vorsitzende(r) und 1. Beisitzer(in)
 - Schriftführer(in) und Schatzmeister(in)

Geschäftsführer(in) und 2. Beisitzer(in)
Kassenwart(in) und 3. Beisitzer(in)

Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vorstandes prüfen und vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit, ansonsten mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Vorstand

- (1) Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (zugleich Geschäftsführer), der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister nur handeln darf, wenn der
1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Im erweiterten Vorstand treten Kassenwart und drei Beisitzer hinzu.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehört mit Stimmrecht auch ohne Wahl der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortschaft Beckedorf.
- (5) Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig. Er darf Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens eingehen.
- (6) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung, hat in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz und veranlasst die Ausführungen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- (7) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Er hat in der Hauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen.
- (8) Dem Verein gehörende Gegenstände sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.

- (9) Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Ein- und Ausgaben ab.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung geeignete Mitglieder heranziehen, die jedoch bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt sind.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt, oder wenn die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder oder weniger abgesunken ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Schwanewede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle oder soziale Zwecke in der Ortschaft Beckedorf zu verwenden hat.
- (3) Die vom Verein gesammelten Urkunden und Chroniken usw. sind der Gemeinde Schwanewede zu übergeben. Zahlungen an Mitglieder sind unzulässig.

§ 13

Beurkundungen von Beschlüssen

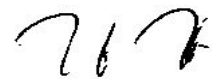
- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Bescheinigung

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 10.01.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung/bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.



Marco Einroos
1. Vorsitzender



Herbert Hinte
2. Vorsitzender

Beate Ruhland

Beate Ruhland
Schatzmeisterin

Andrea Reese

Andrea Reese
Schriftführerin

Sabrina Tosonowski

Sabrina Tosonowski
1. Beisitzerin

Ilona Ficke

Ilona Ficke
2. Beisitzerin

André Jedwabny

André Jedwabny
3. Beisitzer

Evelyn Korte

Evelyn Korte
Kassenwartin